

# BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bochum & Wattenscheid - Satzung -

(vom 19.1.2010, zuletzt geändert am 12.9.2023)

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN, Kreisverband Bochum & Wattenscheid, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Bochum.

(2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bochum & Wattenscheid ist Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Die Präambel der Satzung der Bundespartei, das Grundsatzprogramm sowie die Präambel des Frauenstatutes NRW sind Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes.

(4) Ortsverbände führen folgende Bezeichnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband [jeweiliger Gebietsname]

(5) Sitz des Kreisverbandes ist Bochum.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des KV kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und Programme der Partei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt.

Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-)faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über den Beitritt entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Der Vorstand legt der nächsten Mitgliederversammlung den Einspruch zur Entscheidung vor. Dem Einspruch wird stattgegeben, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Auf Antrag von mindestens 1% der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

(a) an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mitzuwirken,

(b) an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen,

(c) an allen Sitzungen von Parteiorganen des Kreisverbandes und der Ortsverbände teilzunehmen. Ausnahmen von dem Prinzip der Öffentlichkeit müssen in der Satzung aufgeführt sein,

(d) sich an allen Kandidaturen zu Ämtern und Mandaten zu beteiligen, sofern dem keine wahlrechtlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, (e) innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

(a) die Grundsätze der Partei zu vertreten,

(b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,

(c) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

# **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bochum & Wattenscheid - Satzung -**

**(vom 19.1.2010, zuletzt geändert am 12.9.2023)**

## **§ 4 Grüne Jugend**

- 81
- 82 (1) Die GRÜNE JUGEND Bochum ist die  
83 politische Jugendorganisation von BÜNDNIS  
84 90 /DIE GRÜNEN Kreisverband Bochum.
- 85 (2) Die GRÜNE JUGEND Bochum organisiert ihre  
86 Arbeit autonom und hat Programm-,  
87 Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.  
88 Ihre Inhalte dürfen nicht den Grundwerten  
89 der Partei widersprechen. Die Verwendung  
90 der finanziellen Mittel der GRÜNEN JUGEND  
91 Bochum darf dem Parteiengesetz nicht  
92 widersprechen.
- 93 (3) Der GRÜNEN JUGEND Bochum steht ein  
94 kooptierter Platz mit beratender Stimme im  
95 Kreisvorstand von BÜNDNIS 90/DIE  
96 GRÜNEN zu. Das kooptierte Mitglied wird auf  
97 einer Mitgliederversammlung der GRÜNEN  
98 JUGEND gewählt, es muss Mitglied bei  
99 Bündnis 90/Die Grünen, Kreisverband  
100 Bochum & Wattenscheid sein.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 101
- 102 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen  
103 Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den  
104 Kreisverband verpflichtet.
- 105 (2) Die Höhe der Beträge wird von einer  
106 Beitrags- und Kassenordnung festgelegt.
- 107 (3) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate  
108 trotz zweimaliger Aufforderung keinen Beitrag,  
109 so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach der  
110 Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf  
111 diese Regelung muss in der zweiten Mahnung  
112 hingewiesen werden.
- 113 (4) Kommunale Mandatsträger\*innen von  
114 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bochum  
115 leisten neben ihren satzungsgemäßen  
116 Mitgliedsbeiträgen  
117 Mandatsträger\*innenbeiträge an den  
118 Kreisverband. Die Höhe der  
119 Mandatsträger\*innenbeiträge wird von der  
120 Mitgliederversammlung in einer  
121 Mandatsbeitragsregelung bestimmt.

122 Der/die Kreisschatzmeister\*in legt der  
123 Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht  
124 darüber vor, inwieweit die einzelnen  
125 Mandatsträger\*innen ihrer Verpflichtung zur  
126 Zahlung von Mandatsträger\*innenbeiträgen  
127 nachgekommen sind.

128 Vor den Wahlen der  
129 Kommunalwahlkandidat\*innen legt der/die  
130 Kreisschatzmeister\*in einen Bericht darüber vor,  
131 inwieweit die einzelnen Mandatsträger\*innen  
132 ihrer Verpflichtung zur Zahlung von  
133 Mandatsträger\*innenbeiträgen in der  
134 auslaufenden Wahlperiode nachgekommen sind.

## **§ 6 Organe des Kreisverbandes**

- 135
- 136 (1) Die Organe des Kreisverbandes sind die  
137 Mitgliederversammlung und der Vorstand
- 138 (2) Ein Schiedsgericht im Kreisverband  
139 Bochum wird nicht gebildet, insoweit ist das  
140 Landesschiedsgericht zuständig.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

141

142 (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes  
143 beschlussfassendes Organ des Kreisverbandes.  
144 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können  
145 nur durch eine Mitgliederversammlung geändert  
146 werden.

147 (2) Die Mitgliederversammlung berät und  
148 beschließt unter anderem über

- 149 a. die Satzung,  
150 b. den Haushalt und die Entlastung  
151 des Vorstands,  
152 c. alle nachfolgenden Ordnungen  
153 (z.B. für  
154 Mandatsträger\*innenbeiträge),  
155 d. die von den Mandats- und  
156 Funktionsträger\*innen  
157 vorzulegenden  
158 Rechenschaftsberichte,  
159 e. das Kommunalwahlprogramm und  
160 ggf. den Koalitionsvertrag.

# BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bochum & Wattenscheid - Satzung -

(vom 19.1.2010, zuletzt geändert am 12.9.2023)

161 Sie wählt,

162 f. den Vorstand,

163 g. mindestens zwei Rechnungs-  
164 prüfer\*innen,

165 h. die Delegierten,

166 i. und die Kandidat\*innen für die  
167 Teilnahme an Wahlen in geheimer  
168 Wahl.

169 (3) Die Mitgliederversammlung tagt  
170 mindestens viermal im Jahr. In jedem Quartal  
171 sollte eine Mitgliederversammlung stattfinden.  
172 Im ersten Quartal eines Jahres sollen  
173 Vorstandswahlen stattfinden und der Haushalt  
174 verabschiedet werden.

175 Mitgliederversammlungen auf Kreis- oder  
176 Ortsverbandsebene können nach Beschluss des  
177 Vorstands der jeweiligen Gliederung auch digital  
178 durchgeführt werden. Es muss gewährleistet  
179 sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre  
180 Rechte im Wege der elektronischen  
181 Kommunikation ausüben können. Soweit durch  
182 ein Gesetz vorgegeben oder soweit es eine  
183 abstimmungsberechtigte Person beantragt, sind  
184 Wahlen geheim durchzuführen.

185 Der Vorstand lädt in der Regel 14 Tage, aber  
186 mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe  
187 einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die  
188 Einladung wird in einfacher und verständlicher  
189 Sprache verfasst. Fachbegriffe und Abkürzungen  
190 sind zu erläutern bzw. zu vermeiden. Die  
191 Änderung geltender Beschlüsse, Wahlen und  
192 Abwahlen sowie Anträge auf Einleitung eines  
193 Parteiausschlussverfahrens müssen in der  
194 Einladung angekündigt sein.

195 Mindestens zwei Vorstandsmitglieder,  
196 mindestens 5 % der Kreisverbandsmitglieder  
197 oder ein Ortsverband oder die  
198 Mitgliederversammlung der GRÜNE JUGEND  
199 haben das Recht, Punkte auf die Tagesordnung  
200 der Einladung zu setzen oder eine

201 außerordentliche Mitgliederversammlung unter  
202 Angabe einer vorläufigen Tagesordnung  
203 einzuberufen.

204 Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der  
205 Mitgliederversammlung aufgestellt. Die  
206 Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte ist  
207 zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden  
208 Mitglieder dem zustimmt. Bei Ablehnung wird  
209 dieser Tagesordnungspunkt auf der nächsten  
210 ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

211 (4) Stimm- und wahlberechtigt sind alle  
212 Mitglieder des Kreisverbandes. Es kann vor einer  
213 Abstimmung ein Meinungsbild unter allen  
214 Anwesenden herbeigeführt werden.

215 (5) Die Mitgliederversammlung ist  
216 beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent  
217 der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend  
218 sind.

219 Die Mitgliederversammlung gilt als  
220 beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit  
221 festgestellt wurde. Beschlussunfähig kann die  
222 Mitglieder-versammlung nur sein, wenn weniger  
223 als 5% der Mitglieder des Kreisverbands  
224 anwesend sind. Ein Antrag auf  
225 Beschlussunfähigkeit benötigt die Unterstützung  
226 von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder.  
227 Anträge auf Beschlussunfähigkeit können nicht  
228 während einer Abstimmung oder eines  
229 Wahlgangs gestellt werden. Wird die  
230 Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss der  
231 Vorstand unverzüglich für die Beschlussfassung  
232 vorliegenden Anträge und Wahlen eine neue  
233 Mitgliederversammlung einberufen.

234 (6) Mitgliederversammlungen sind  
235 grundsätzlich öffentlich.

236 (7) Alle Anwesenden haben volles Rede- und  
237 Antragsrecht. Die Redeliste wird paritätisch  
238 geführt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

239 (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein  
240 Protokoll angefertigt.

# BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bochum & Wattenscheid - Satzung -

(vom 19.1.2010, zuletzt geändert am 12.9.2023)

241 (9) Die Mitgliederversammlung kann  
242 imperative Mandate aussprechen, die den  
243 Vorstand, die Ratsfraktion, sowie alle Delegierten  
244 des Kreisverbandes binden. Imperative Mandate  
245 für Delegierte werden im Verhältnis der JA - und  
246 NEIN - Stimmen des Abstimmungsergebnisses  
247 erteilt.

248 (10) Die Mitgliederversammlung kann die  
249 Durchführung einer Urabstimmung beschließen.  
250 Die Modalitäten regelt die Geschäfts- und  
251 Wahlordnung des Kreisverbandes.

## § 8 Der Vorstand

252  
253 (1) Der Kreisvorstand besteht aus bis zu  
254 sieben Personen, davon eine Kreisvorsitzende  
255 und ein Kreisvorsitzender oder zwei  
256 Kreisvorsitzende, ein\*e Kreisschatzmeister\*in  
257 sowie bis zu vier weitere Personen (die als  
258 „Mitglied des Kreisvorstands“ zeichnen), von  
259 denen eine Person per Wahl durch die  
260 Mitgliederversammlung mit der  
261 Öffentlichkeitsarbeit betraut wird.

262 Der Vorstand ist quotiert gemäß den Regelungen  
263 des Frauenstatuts zu besetzen. Eine Ausnahme  
264 vom Frauenstatut ist nur für die Position der/des  
265 Kreisschatzmeister\*in möglich, wenn die  
266 Mehrheit von 2/3 einer Mitgliederversammlung  
267 dies beschließt.

268 (2) Vorsitzende, Vorsitzender und  
269 Schatzmeister\*in vertreten den Kreisverband im  
270 Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Geschäftsführender  
271 Vorstand).

272 Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den  
273 Kreisverband nach außen und führt die  
274 laufenden Geschäfte. Der/die Geschäftsführer\*in  
275 nimmt beratend an den Sitzungen des  
276 geschäftsführenden Vorstandes teil.

277 (3) Jedes Vorstandsmitglied wird für zwei  
278 Jahre gewählt. Vorstandswahlen finden in der  
279 Regel auf einer Mitgliederversammlung im 1.  
280 Quartal statt.

281 Zweimalige Wiederwahl in den Vorstand ist  
282 zulässig. Abweichungen von den genannten  
283 Wiederwahlregeln können mit Zweidrittel-  
284 mehrheit beschlossen werden. Kandidaturen zur  
285 Vorstandswahl sind den Mitgliedern des  
286 Kreisverbandes vorab in der Einladung zur  
287 Mitgliederversammlung mitzuteilen.

288 (4) Im Falle einer Nachwahl endete die  
289 Amtsperiode mit der Amtsperiode der ordentlich  
290 gewählten Mitglieder des Vorstands. Beträgt die  
291 Amtszeit weniger als ein Jahr, gilt sie in Bezug auf  
292 Wiederwahl nicht als Amtsperiode.

293 (5) Alle Mitglieder im Vorstand geben sich  
294 einen Arbeitsschwerpunkt und vertreten ihn  
295 nach Außen

296 (6) Jedes Mitglied im Vorstand ist  
297 gleichberechtigt in Stimmrecht, Antragsrecht  
298 und Rederecht.

299 (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn  
300 mindestens die Hälfte seiner Mitglieder  
301 anwesend ist.

302 (8) Der Vorstand ist an Beschlüsse der  
303 Mitgliederversammlung gebunden. Er führt den  
304 Kreisverband nach Gesetz und Satzung sowie  
305 dessen Beschlüssen.

306 (9) Beratungen des Vorstandes zu  
307 Personalfragen und zu Beitragssenkungen bzw. -  
308 befreiungen sind nichtöffentlich.

309 (10) Der Vorstand kann eine\*n  
310 Geschäftsführer\*in einstellen. Bei gleicher  
311 Qualifikation wird eine Frau eingestellt.

312 (11) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und  
313 der Vorstand insgesamt von der  
314 Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit  
315 abwählbar. Das Ersuchen kann nicht Gegenstand  
316 einer Dringlichkeitsentscheidung sein. Es ist  
317 schriftlich zu stellen und in der Einladung zur  
318 Mitgliederversammlung aufzuführen. Diese  
319 Regelung gilt auch für alle anderen Parteiämter.

320 (12) Der Vorstand ist verantwortlich für die  
321 Kommunikation innerhalb des Kreisverbandes in  
322 geeigneter Form. Die Stellungnahme eines

# **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bochum & Wattenscheid - Satzung -**

**(vom 19.1.2010, zuletzt geändert am 12.9.2023)**

323 Vorstandsmitglieds wird auch gegen ein  
324 Mehrheitsvotum des Vorstandes veröffentlicht,  
325 wenn mindestens 5% der Mitglieder oder ein  
326 Ortsverband dies verlangen.

327 (13) Das für Öffentlichkeitsarbeit  
328 verantwortliche Mitglied des Vorstands stimmt  
329 sich mit dem geschäftsführenden Vorstand ab  
330 und bedient sich für die operative Umsetzung  
331 auch der Geschäftsstelle des Kreisverbands Es  
332 kann sich zur Erledigung der Aufgaben  
333 Unterstützung hinzuziehen. Es erstattet der  
334 Mitgliederversammlung im 1. Quartal  
335 („Jahreshauptversammlung“) Bericht.

## **§ 9 Kreisverbandsrat**

336  
337 (1) Der Kreisverbandsrat ist ein beratendes  
338 Gremium, das den regelmäßigen Austausch  
339 zwischen Kreisvorstand, den Vorständen der  
340 Ortsverbände, dem Fraktionsvorstand der  
341 Ratsfraktion und dem Vorstand der Grünen  
342 Jugend gewährleistet und institutionalisiert.  
343 Dieser kann Empfehlungen an die Organe der  
344 Partei, nämlich die Kreismitgliederversammlung  
345 und den Kreisvorstand, aussprechen.

346 (2) Der Kreisverbandsrat tagt mindestens vier  
347 Mal jährlich, insbesondere vor Kreismitglieder-  
348 versammlungen.

349 (3) Dem Kreisverbandsrat gehören für die  
350 Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit an:

- 351 • Die beiden Kreisvorsitzenden des  
352 Kreisverbands
- 353 • Die\*der Kreisschatzmeister\*in
- 354 • Zwei von einer Mitgliederversammlung  
355 eines Ortsverbands gewählte Delegierte  
356 jedes Ortsverbands
- 357 • Die Vorsitzenden der Ratsfraktion
- 358 • Zwei von der Mitgliederversammlung der  
359 Grünen Jugend gewählte Delegierte der  
360 Grünen Jugend Bochum
- 361 • Grüne Parlamentarier\*innen aus Land,  
362 Bund und Europa, die Mitglied des  
363 Kreisverbands sind.

## **§ 10 Ortsverbände (OV)**

364  
365 (1) Für die Ortsverbände gelten die Satzung  
366 und die Geschäftsordnung des Kreisverbands  
367 entsprechend, soweit die Ortsverbände keine  
368 eigene Satzung verabschiedet haben.

369 (2) Die Ortsverbände können auch eine  
370 eigene Satzung für ihren Ortsverband  
371 verabschieden. Satzungen der Ortsverbände sind  
372 dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu übermitteln.

373 (3) Die Ortsverbände organisieren ihre Arbeit  
374 unter Beachtung der Satzung des Kreisverbands.

375 (4) Die Ortsverbände vertreten BÜNDNIS  
376 90/DIE GRÜNEN in den Stadtbezirken und  
377 Bezirksvertretungen.

378 (5) An der Gründung eines Ortsverbandes  
379 müssen mindestens sieben Mitglieder des  
380 Kreisverbandes beteiligt sein.

381 (6) Der Ortsverband gibt sich eine Satzung im  
382 Rahmen der Kreisverbandssatzung.

## **§ 11 Arbeitsgruppe**

383  
384 (1) Mitglieder des Kreisverbandes können  
385 sich zu Arbeitsgruppen zusammenschließen.  
386 Arbeitsgruppen beraten und unterstützen den  
387 Kreisverband.

388 (2) Die Mitglieder des Kreisverbandes sind  
389 über die Gründung und Zielsetzung von  
390 Arbeitsgruppen schriftlich zu informieren.

391 (3) Die Mitarbeit an den Arbeitsgruppen steht  
392 allen Mitgliedern und Sympathisant\*innen offen.

393 (4) Die Mitgliederversammlung kann eine  
394 Arbeitsgruppe mit Zweidrittelmehrheit der  
395 abgegebenen Stimmen auflösen.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

396  
397 (1) Die Mitgliederversammlung wählt in  
398 zweijährigem Abstand mindestens zwei  
399 Rechnungsprüfer\*innen.

# **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bochum & Wattenscheid - Satzung -**

**(vom 19.1.2010, zuletzt geändert am 12.9.2023)**

400 (2) Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht  
401 Mitglieder des Kreis- oder eines  
402 Ortsverbandsvorstands sein.

403 (3) Die Rechnungsprüfer\*innen haben einen  
404 Prüfbericht zu verfassen und der  
405 Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 13 Doppelmandat**

406 Die gleichzeitige Ausübung einer Parteifunktion,  
407 eines Mandates bzw. einer Beschäftigung bei  
408 Partei oder Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE  
409 GRÜNEN KV Bochum und Wattenscheid ist  
410 ausgeschlossen. Ebenso ist die Ausübung  
411 mehrerer Parteifunktionen oder Mandate  
412 ausgeschlossen.

414 Unberührt hiervon bleiben Mandate in  
415 Bezirksvertretungen, Landesparteierrat, Länderrat,  
416 Landesfinanzrat, Ruhrbezirk, Frauenräte,  
417 Funktionen in Ortsverbänden und Delegierte zu  
418 Bundes- und Landesdelegiertenkonferenzen.

419 Abweichend von den genannten Regeln kann  
420 die gleichzeitige Ausübung eines Ratsmandates  
421 und einer Beschäftigung bei Partei oder  
422 Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV  
423 Bochum & Wattenscheid mit  
424 Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen  
425 Stimmen einer Kreismitgliederversammlung für  
426 längstens zwölf Monate erlaubt werden.

## **§ 14 Gleichstellung, Diversität und Antidiskriminierung**

428 (1) Es gilt das Frauenstatut des Bundesver-  
429 bandes von Bündnis 90/Die Grünen  
430 entsprechend.

431 (2) Bei Fragen, von denen Frauen besonders  
432 betroffen sind oder die ihr  
433 Selbstbestimmungsrecht berühren, wird auf  
434 Antrag mit einfacher Mehrheit unter den Frauen  
435 abgestimmt, ob ein aufschiebendes Veto in  
436 Anspruch genommen werden soll. Tritt dieser  
437 Fall ein, so wird die Entscheidung vertagt,

438 höchstens jedoch bis zur übernächsten KV-  
439 Sitzung.

440 (3) Es wird eine Diversitätsbeauftragte  
441 Person parallel zu den regulären  
442 Vorstandswahlen von der  
443 Kreismitgliederversammlung für zwei Jahre  
444 gewählt.

445 (4) Die KMV wählt mindestens zwei  
446 Vertrauenspersonen für die Dauer von 2 Jahren.  
447 Diese dürfen nicht Teil des Kreisvorstandes sein.  
448 Die Vertrauenspersonen sind quotiert zu  
449 besetzen. Die Vertrauenspersonen sind für  
450 Mitglieder, hauptamtlich Beschäftigte der Partei  
451 und Besucher\*innen auf Veranstaltungen des  
452 Kreisverbands die Ansprechpersonen, die  
453 bei Grenzverletzungen gegen die sexuelle  
454 Selbstbestimmung und/oder bei sexuellen  
455 Übergriffen angesprochen werden können und  
456 dann über das weitere Vorgehen beraten.  
457 Darüber hinaus stehen die Vertrauenspersonen  
458 auch als Ansprechpersonen bei allen anderen  
459 Formen der Diskriminierung zur Verfügung.

## **§ 15 Wahlverfahren**

460  
461 (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der  
462 Delegierten, der Rechnungsprüfer\*innen und der  
463 Wahlbewerber\*innen sowie Voten sind geheim.

464 (2) Alle übrigen Abstimmungen sind offen.  
465 Auf Antrag von drei Mitgliedern findet eine  
466 geheime Abstimmung statt.

467 (3) Personenwahlen müssen vor 22.00 Uhr  
468 eröffnet werden. Sachabstimmungen, die nach  
469 22.00 Uhr eröffnet werden, können auf Antrag  
470 vertagt werden. Der Antrag benötigt die  
471 Unterstützung von 30% der anwesenden  
472 Mitglieder.

473 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der  
474 abgegebenen gültigen Stimmen auf sich  
475 vereinigt

# **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bochum & Wattenscheid - Satzung -**

**(vom 19.1.2010, zuletzt geändert am 12.9.2023)**

## **§ 16 Datenschutz**

476  
477 (1) Wer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
478 persönliche Daten anvertraut, hat das Recht auf  
479 Schutz dieser Daten.

480 (2) Personenbezogene Daten sind als  
481 besonders schutzwürdige Daten ausschließlich  
482 dem Vorstand und auf Beschluss des Vorstands  
483 der Kreisgeschäftsführer\*in und weiteren  
484 Personen, wenn es sachlich notwendig ist,  
485 zugänglich.

486 (3) Zugang zum zentralen  
487 Mitgliederverwaltungsprogramm des  
488 Bundesverbandes erhalten alle Mitglieder des  
489 Vorstands, der/die Kreisgeschäftsführer\*in auf  
490 Beschluss des Vorstands und weitere Personen  
491 auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

492 (4) Ortsverbände regeln in eigener  
493 Zuständigkeit den Zugang zum zentralen  
494 Mitgliederverwaltungsprogramm. Ausführungen  
495 dieses Paragraphen gelten entsprechend.

496 (5) Der Missbrauch von Daten kann als  
497 parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10  
498 Abs. 4 des Parteiengesetzes angesehen werden.

## **§ 17 Satzungsänderung**

499 Die Satzung kann von der  
500 Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit  
501 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert  
502 werden.  
503

504 Eine Satzungsänderung kann nicht Gegenstand  
505 einer Dringlichkeitsentscheidung sein, ist  
506 schriftlich zu beantragen und in der Einladung  
507 zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

## **§ 18 Auflösung**

508  
509 Über die Auflösung des Kreisverbandes ent-  
510 scheiden die Mitglieder in der Mitgliederver-  
511 sammlung mit Zweidrittelmehrheit der  
512 abgegebenen gültigen Stimmen. Ein solcher  
513 Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine

514 Urabstimmung aller Mitglieder. [Vgl. § 8 der  
515 Geschäfts- und Wahlordnung]

516 An der Urabstimmung müssen mehr Mitglieder  
517 teilnehmen, als auf der die Auflösung  
518 beschließenden Mitgliederversammlung  
519 Mitglieder anwesend waren. Das Vermögen des  
520 Kreisverbandes wird dem Landesverband NRW  
521 von Bündnis90/Die Grünen übertragen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

522  
523 (1) Die vorliegende Satzung bedarf zur  
524 Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit  
525 der abgegebenen Stimmen der  
526 Mitgliederversammlung.

527 (2) Die Satzung tritt am Tage ihrer  
528 Beschlussfassung in Kraft.

529 (3) Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.